

Redaktionskommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 7

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. Verminderung gering bezahlter Hilfslehrer, dagegen bessere Besoldung der Hauptlehrer.

Schwyz. Der „Erziehungsfreund“ findet, Dr. Wettstein lasse in seinem Luzernerbericht „den ultramontanen Kantonen viel mehr Gerechtigkeit widerfahren, als man es sonst von dieser Seite gewohnt“ sei. (Die Wilden sind doch bessere Menschen.)

Solothurn. Das ultramontane „Basler Volksblatt“ sagt über das „Schulblatt“ von Solothurn: „Seine Artikel sind meistens von dem Geiste beseelt, der im Lehrerseminar herrscht; er heisst Hochmuth. Im Kanton Solothurn ist es Glaubenssatz, dass es auf der Welt keine besseren Schulen gibt, als „bei uns“. Aber ich kenne doch solche, wo Kinder in der obersten Klasse nicht im Stande sind, aus ihrem eigenen Kopfe einen fehlerlosen Brief von einer halben Seite zu schreiben.“ Bitte, Herr Pfarrer! Wir kennen solche „klassisch“ gebildete Leute, die durchaus nicht „fehlerfrei“ schreiben. Jede oberste Klasse hat leider Glieder, die bei der günstigsten Bethätigung die gesetzten Sprossen unmöglich erreichen können. Das sind allgemein menschliche, nicht solothurnische oder anderweitige Schwächen!

Glarus. Gesetzesentwurf betreffend die Fortbildungsschule. (Nachtrag zum Schulgesetz von 1873.)

§ 1. Der Staat errichtet obligatorische Fortbildungsschulen a) für diejenigen, welche die eidgen. Rekrutenprüfungen nicht befriedigend bestehen, ebenso b) für diejenigen, die bei einer ein Jahr früher statthabenden Prüfung ungenügende Kenntnisse an den Tag legen. Die Betreffenden haben die Fortbildungsschule während je eines Winters zu besuchen.

§ 2. Die Unterrichtszeit umfasst 5 Wintermonate und soll wöchentlich 4—6 Stunden in Anspruch nehmen.

§ 3. Die Leitung und Beaufsichtigung der obligatorischen Fortbildungsschulen ist in erster Linie Sache der Gemeindeschulpflegen; dem Kantonsschulrath steht die Oberaufsicht zu, welche er durch das Schulinspektorat oder auf andere zweckentsprechende Weise ausübt. Im Besondern hat er, so weit erforderlich, die Entscheidung über Auswahl des Unterrichtsstoffes, Lehrplan, Lehrmittel und Aehnliches.

§ 4. Die Schulpflegen führen Absenzkontrollen und übermitteln dieselben am Schlusse des Kurses dem Kantonsschulrath. Durch Regulativ werden die Bussen für unentschuldigte Absenzen, sowie für Disziplinarfehler bestimmt.

§ 5. Die Lehrer der Elementarschulen sind zur Ertheilung des Unterrichtes verpflichtet; sie erhalten dafür eine durch den Kantonsschulrath zu bestimmende Entschädigung.

§ 6. Das Honorar für das Lehrpersonal bestreitet der Staat; die übrigen Kosten übernehmen die Schulgemeinden.

§ 7. Freiwillige Fortbildungsschulen haben Anspruch auf Staatsunterstützung, sobald deren Lebensfähigkeit und zweckmässige Organisation nachgewiesen ist.

§ 8. Die Gemeinden sind ermächtigt, ihre Fortbildungsschulen für alle in der Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben und nicht während wenigstens 2 Jahren eine Sekundarschule oder eine andere höhere Lehranstalt besucht haben, als obligatorisch zu erklären.

§ 9. Landammann und Rath sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu erlassen.

Eine schweizerische Jugendschriftstellerin. Viktor Widmann, der Präsident der Jugendschriftenkommission des Schweiz. Lehrervereins, bespricht in dessen Organ vier Gaben „einer leider in die Wolke des Inkognito sich hüllenden Schweizerin“:

1. Heimatlos, 1879,
2. Verschollen, 1879,
3. Aus Nah und Fern, 1879,
4. Heidi's Lehr- und Wanderjahre, 1880,

sämmtlich erschienen bei F. Andreas Perthes in Gotha. Der Beurtheiler Widmann sagt darüber: „Wir müssen die Verfasserin geradezu als die beste Jugendschriftstellerin der Gegenwart erklären und hinzufügen, dass wir ihr auch keinen ebenbürtigen Jugendschriftsteller an die Seite zu setzen wüssten.“ „Wir haben es hier mit einer Dichterin zu thun, mit einem reichen Geiste, der aus innerer Schaffensfreude für die Jugend produziert.“ „Dergleichen Stoff haben schon manche Jugendschriftsteller bearbeitet; aber nirgends haben wir solche Frische, solche Kraft der Erfindung, solche Unmittelbarkeit des Gefühls und bei allen Charakteren so sichere Zeichnung, bei allen Situationen so meisterhafte Kontouren getroffen.“

Wer ist nicht mehr oder minder Lokalpatriot? Als ein solcher darf jeder Limmat-Athenienser stolz darauf sein, dass die Verfasserin vorgenannter Diamantkörner eine Zürcherin ist.

Redaktionskommission:

Schneebeli, Lehrer, in Zürich; Utzinger, Sekundar-Lehrer, in Neumünster; Schönenberger, Lehrer, in Unterstrass.

Der „Pädagogische Beobachter“ enthält in Nr. 6 den ersten Theil einer Eingabe des Schulvereins Zürich an den Erziehungsrath „über das Obligatorium der Lehrmittel“. Unter der Ueberschrift ist die Bemerkung angebracht: „Mit Bewilligung der Tit. Erziehungsdirektion veröffentlicht.“ Damit man aus dieser Bemerkung nicht einen zu weit gehenden Schluss ziehe, muss die Berichtigung angebracht werden, dass die Erziehungsdirektion, welche die Veröffentlichung weder zu verbieten noch zu bewilligen befugt gewesen wäre, auf eine diesfalls vorher an sie gerichtete mündliche Anfrage geantwortet hat, es stehe ihr nicht zu, etwas einzuwenden.

Zürich, 6. Febr. 1880.

Zollinger,
Erziehungsdirektor.

Lehrerinnen-Seminar in Zürich.

Anmeldungen für den am 27. April beginnenden neuen Jahreskurs des Seminars, welches in vier Klassen auf die staatliche Fähigkeitsprüfung vorbereitet, sind von Geburtsschein und Schulzeugniss begleitet bis zum 6. März an Herrn Rektor **Zehender** in Zürich einzusenden. Zum Eintritt in Kl. I. wird das zurückgelegte 15. Altersjahr und eine dem Pensum der III. Sekundarklasse entsprechende Vorbildung, zum Eintritt in eine höhere Klasse das entsprechende höhere Alter und Maass von Kenntnissen erfordert. In Kl. I. des Seminars können auch solche Schülerinnen aufgenommen werden, welche später in die höhere Töchtererschule übergehen wollen. Ueber Lehrplan, Reglement und passende Kostorte ist der Rektor bereit Auskunft zu ertheilen.

Zur **Aufnahmsprüfung** haben sich die Angemeldeten **Freitag den 12. März**, Vormittags 8 Uhr, im Grossmünsterschulgebäude einzufinden und die im letzten Schuljahr gefertigten Zeichnungen mitzubringen.

Zürich, den 6. Februar 1880.

(H 492 Z)

Die Aufsichtskommission.

Gymnasium in Zürich.

Anmeldung neuer Schüler bis spätestens **Samstag den 6. März**. Es sind an den Unterzeichneten einzusenden: ein vom Vater oder Vormund ausgestelltes Aufnahmsgesuch, ein amtlicher Altersausweis, Schulzeugnisse, ein Impfschein. **Aufnahmsprüfung aller Angemeldeten:** Dienstag den 30. März, Morgens 7 Uhr, im Kantonsschulgebäude.

Das Nähere siehe „Amtsblatt des Kantons Zürich“ Nr. 13 und „Neue Zürcher Ztg.“ Nr. 44 I. Bl.

Zürich, den 12. Februar 1880.

(OF 2652)

K. Thomann, Rektor des Gymnasiums,
Unterstrass 14 bei Zürich.

Industrieschule in Zürich.

Anmeldung neuer Schüler für den nächsten Jahreskurs: **Samstag, den 6. März 1880** im **Zimmer Nr. 16** der Kantonsschule (für diejenigen, welche in die 1. Klasse eintreten wollen Nachmittags 2 Uhr, für die übrigen Nachmittags 3 Uhr); diejenigen, welche von auswärts kommen, haben die schriftliche Anmeldung mit den nöthigen Aktenstücken (Geburtsschein, Schulzeugniss, Impfschein) dem Unterzeichneten **vor 6. März** einzusenden. **Aufnahmsexamen: Dienstag den 30. März**, von Vormittags 7 Uhr an. Das Nähere siehe Amtsblatt Nr. 13 und Neue Zürcher Zeitung Nr. 44 I. Bl. Zu Auskunft ist jederzeit bereit Zürich, den 12. Februar 1880.

(OF 2651)

Der Rektor:

A. Baltzer,

zu treffen Kantonsschule von 11—12 Uhr

Schweizer. Schulausstellung und Pestalozzistübchen.

Fraumünsterschulhaus in Zürich.

Täglich geöffnet von 10—12 Uhr Vormitt. und 2—5 Uhr Nachmitt. Sonntag Vormitt. 10—12 Uhr. Entrée frei.